

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Überblick

#### Welche Neuerungen ab 2024 gelten

Im Jahr 2024 haben sich einige Freibeträge, Höchstbeträge und Freigrenzen geändert, darunter die Folgenden:

- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag hat sich auf 11.604 € für Alleinstehende und auf 23.208 € für zusammen veranlagte Ehepaare und eingetragene Lebenspartner erhöht. Bis zu diesem Betrag bleibt das Einkommen steuerfrei. Die Bundesregierung plant zudem, den Grundfreibetrag für das Jahr 2024 weiter auf 11.784 € zu erhöhen.
- **Unterhaltshöchstbetrag:** Der Unterhaltshöchstbetrag ist entsprechend dem Grundfreibetrag ebenfalls (zunächst) auf 11.604 € gestiegen. Bis zu diesem Betrag können Unterstützungsleistungen an Angehörige oder andere begünstigte Personen steuerlich geltend gemacht werden. Zusätzlich können Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden.
- **Kinderfreibetrag:** Der Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kindes sichert, beträgt ab 2024 für jeden Elternteil 3.192 €, für beide Elternteile zusammen 6.384 €. Einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.464 € bzw. 2.928 € ist der Freibetrag damit auf 9.312 € für Paare und auf 4.656 € für Alleinstehende gestiegen.
- **Solidaritätszuschlag:** Beim Solidaritätszuschlag wurde die Freigrenze ab 2024 auf eine Einkommensteuer von 18.130 € (bei Einzelveranlagung) und 36.260 € (bei Zusammenveranlagung) angehoben.
- **Arbeitnehmer-Sparzulage:** Die Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage bei vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen wurde auf 40.000 € bei Einzelveranlagung bzw. 80.000 € bei Zusammenveranlagung angehoben.
- **Mitarbeiterkapitalbeteiligung:** Der steuerfreie Höchstbetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, die auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden können, ist von 1.440 € auf 2.000 € gestiegen.
- **Minijob:** Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2024 von 12 € auf 12,41 € ist auch die Grenze für Minijobber von 520 € auf 538 € gestiegen.

#### Säumniszuschläge

#### Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtens

Steuerzahler müssen Säumniszuschläge an ihr Finanzamt zahlen, wenn sie ihre **fälligen Steuern nicht rechtzeitig zahlen**. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass über ein Jahr gesehen ein stolzer Zuschlag von 12 % des Rückstands auflaufen kann.

Der Gesetzgeber hatte den Zinssatz in einem anderen Bereich - für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen - auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ab 2019 von 6 % auf 1,8 % pro Jahr abgesenkt. Der Grund war, dass die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr mit dem niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt vereinbar war. Fraglich war, ob auch der Zinssatz von Säumniszuschlägen gesenkt werden muss. Daraufhin entschied der Bundesfinanzhof (BFH) 2022 aber, dass **keine verfassungsmäßigen Zweifel** an der Höhe der Säumniszuschläge bestehen.

Säumniszuschläge sollen in erster Linie ein **Druckmittel** sein, um fällige Steuerzahlungen durchzusetzen. Daneben soll der Zuschlag auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern sein und den Verwaltungsaufwand ausgleichen, den die Finanzbehörden durch die verspäteten Zahlungen haben. Die Höhe der Säumniszuschläge ist nach Ansicht des BFH auch in einer Niedrigzinsphase nicht anzupassen. Die Entscheidungsfälle betrafen Säumniszuschläge, die für Zeiträume bis zum 31.12.2018 entstanden waren. Der V. Senat des BFH hält nun in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung an dieser Rechtsprechung auch für Säumniszuschläge fest, die für Zeiträume nach dem 31.12.2018 entstehen.

#### TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER .....	1
... FÜR UNTERNEHMER.....	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER .....	5
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER .....	6
... FÜR HAUSBESITZER.....	8

## Steurgerechtigkeit

---

### EU aktualisiert die Liste unkooperativer Länder

Um verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich weltweit zu fördern, veröffentlicht die EU zweimal im Jahr eine Liste nichtkooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke. Enthalten sind darin Länder, die bei Steuertransparenz, Steurgerechtigkeit und der Umsetzung internationaler Standards hinterherhinken. Die neue Liste weist nun **Antigua und Barbuda, Belize** und die **Seychellen** als unkooperative Staaten aus. Bei allen drei Ländern wurde festgestellt, dass der Austausch von Steuerinformationen unzureichend ist. Weiterhin enthalten sind in der Liste zudem folgende Länder und Gebiete: Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bahamas, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Russland, Samoa, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln, Vanuatu.

Nicht mehr als unkooperativ eingestuft sind die **Britischen Jungferninseln, Costa Rica** und die **Marshallinseln**. Diese Staaten haben diverse Maßnahmen ergriffen und ihren Rahmen für den Informationsaustausch auf Ersuchen überarbeitet oder Regelungen zur Freistellung ausländischer Einkünfte geändert.

## Kapitalerträge

---

### Steuereinbehalt lässt sich mit NV-Bescheinigung vermeiden

Sparer können sich freuen, denn die Zeiten von Null- und Negativzinsen sind endlich vorbei. Tagesgeld-, Festgeld- und Sparbriefanlagen werfen wieder Renditen ab. Wenn Kapitalanleger mit ihrem zu versteuernden Einkommen unter dem **Grundfreibetrag** liegen (2024: 11.604 € für Ledige oder 23.208 € für Verheiratete), sollten sie prüfen, ob sie sich beim Finanzamt eine „Nichtveranlagungsbescheinigung“ (NV-Bescheinigung) ausstellen lassen können. Diese befreit vom Steuerabzug auf Kapitalerträge und führt dazu, dass Banken keine Freistellungsaufträge mehr erteilt werden müssen. Für den Kapitalanleger bringt dieser Schritt sofort 25 % bis 28 % höhere Geldeingänge. Die Bescheinigung gilt für bis zu drei Jahre.

Die NV-Bescheinigung ist für alle interessant, die **hohe Kapitalerträge** erwirtschaften und deren Gesamteinkommen gleichzeitig niedrig ausfällt. Sie kann daher vor allem für Geringverdiener, Minijobber, Studierende und Rentner relevant sein. Auch für minderjährige Kinder kann sie sich als nützlich erweisen, denn auch Geldanlagen der Kinder fallen ohne NV-Bescheinigung unter den Kapitalertragsteuereinbehalt.

Insbesondere wer häufig Geschäfte mit wechselnden Banken macht, um stets den besten Zinssatz zu ergattern, kann von der NV-Bescheinigung profitieren, denn dann muss der Freistellungsauftrag nicht mehr jedes Mal neu zwischen den Banken aufgeteilt werden. Der Steuereinbehalt unterbleibt dank NV-Bescheinigung auch für Kapitalerträge oberhalb des **Sparerfreibetrags** (1.000 € bei Ledigen oder 2.000 € bei Verheirateten).

Die Kapitalerträge kommen also vollumfänglich „brutto für netto“ beim Anleger an.

**Hinweis:** Die NV-Bescheinigung wird beim Wohnsitzfinanzamt mit einem Vordruck beantragt, in dem alle Einkünfte vollständig anzugeben sind. Sie entbindet von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für die betreffenden Jahre. Jede Bank, Fondsgesellschaft oder Bausparkasse, bei der Gewinne erzielt werden, braucht die NV-Bescheinigung im Original. Kopien, Scans oder digital versendete Fotos werden nicht anerkannt. Daher sollte bei der Antragstellung unbedingt angegeben werden, wie viele Bescheinigungen benötigt werden. Da die Bescheinigungen gebührenfrei erhältlich sind, ist es klüger, ein paar mehr anzufordern. Für die Ausstellung sollte eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei Wochen eingeplant werden.

## Kinderwunsch

---

### Kosten einer Ersatzmutter sind nicht absetzbar

Erfüllen sich zwei miteinander verheiratete Männer ihren Kinderwunsch über eine Ersatzmutter, lassen sich die hierbei entstehenden Kosten nicht als **außergewöhnliche Belastungen** absetzen. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Die Kläger sind zwei Männer, die in den USA eine Ersatzmutter engagiert hatten, die sich eine Eizelle einer anderen US-Amerikanerin einpflanzen ließ. Die Zelle war zuvor mit Samenzellen eines der Männer künstlich befruchtet worden. Nachdem das Kind geboren war, nahm das deutsche Männerpaar es mit nach Deutschland. Das Finanzamt erkannte die Ausgaben für die Ersatzmutter nicht als außergewöhnliche Belastungen an und wurde darin vom BFH bestätigt.

**Abzugsfähige Krankheitskosten** hätten nicht vorgelegen, weil eine Krankheit ein anormaler regelwidriger Körperzustand sei. Die Kinderlosigkeit der Männer gründete aber gerade nicht auf einem regelwidrigen Zustand, sondern auf den biologischen Grenzen der Fortpflanzung. Die Männer konnten auch nicht mit ihrem Argument durchdringen, dass der unerfüllte Kinderwunsch bei einem der Partner eine beginnende psychische Erkrankung ausgelöst hatte und diese durch die Ersatzmutter geheilt werden konnte.

Ein von einer Ersatzmutter geborenes Kind kann laut BFH keine **medizinisch indizierte Heilbehandlung** einer seelischen Erkrankung sein. Eine solche Einordnung ist nicht mit dem Grundrecht des Kindes auf Unantastbarkeit seiner Menschenwürde vereinbar. Würde man das Kind derart einordnen, würde es zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt, das der Linderung einer seelischen Krankheit dient. Auch die Ersatzmutter würde auf ein medizinisches Hilfsmittel reduziert. Zudem ist die Ersatzmutter nach dem deutschen Embryonenschutzgesetz hierzulande nicht zulässig.

## Spendenabzug

### Gutes tun und Steuern sparen

Spenden und Mitgliedsbeiträge an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Inland oder EU-/EWR-Ausland lassen sich mit bis zu 20 % des eigenen Gesamtbetrags der Einkünfte als **Sonderausgaben** abziehen und mindern so die eigene Einkommensteuerlast. Wenn die 20%-Grenze überschritten wird, geht die milde Gabe steuerlich aber nicht verloren; der steuerlich nicht ausgenutzte Spendenteil kann über einen Vortrag im folgenden Jahr abgezogen werden.

Damit das Finanzamt die Spende als Sonderausgabe anerkennt, muss sie der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und anderer besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke dienen.

Für Einzelspenden bis 300 € wird der Kontoauszug oder der Bareinzahlungsbeleg als Nachweis der Zuwendung anerkannt. Bei höheren Beträgen muss dem Spender eine nach amtlichem Muster ausgestellte **Zuwendungsbestätigung** der Empfängerorganisation vorliegen. Die Bescheinigung kann digital oder klassisch als Brief versandt und sollte aufbewahrt werden. Das Finanzamt will sie nur auf Anforderung sehen (Belegvorhaltepflcht).

**Hinweis:** Vorsicht ist bei Spendenaufrufen auf Internetportalen und Social Media geboten. Nicht hinter jeder professionellen Anzeige oder Website steht ein seriöses Unternehmen. Um nicht auf Kriminelle hereinzufallen, kann ein Blick auf das Impressum der Organisation im Internet helfen. Hier wird in der Regel unter Angabe der Steuernummer auf die Steuerbegünstigung hingewiesen. Die Alarmglocken sollten zum Beispiel schrillen, wenn es überhaupt kein Impressum gibt.

Neben dem „regulären“ Sonderausgabenabzug für Spenden gibt es noch spezielle Abzugsregeln für Spenden und Mitgliedsbeiträge an **politische Parteien** und unabhängige Wählervereinigungen: Diese sind bis zu 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung bis 3.300 €) zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Die jährliche Steuerersparnis beträgt somit bis zu 825 € (bei Zusammenveranlagung bis 1.650 €). Die jährlichen Beträge der Parteispenden, die über 1.650 € (bzw. 3.300 €) hinausgehen, dürfen zudem ergänzend als „reguläre“ Sonderausgaben abgezogen werden - ebenfalls bis zu 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung bis 3.300 €).

## Ukraine-Krieg

### Erleichterungen für den Spendenabzug gelten auch 2024

Spenden an notleidende Menschen aus der Ukraine sind unter erleichterten Voraussetzungen von der Steuer absetzbar. Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, dass diese Erleichterungen auch im Jahr 2024 anwendbar sind. Somit gelten unter anderem folgende Regelungen fort:

- **Geldspenden:** Wer Geld an notleidende Menschen aus der Ukraine spendet, braucht für die Einkommensteuererklärung nur einen vereinfachten Zuwendungsnachweis, und zwar ohne Beschränkung des Betrags. Selbst wer 5.000 € spendet, muss nur einen Kontoauszug, einen Lastschriftbeleg oder einen Ausdruck aus dem Onlinebanking aufbewahren. Die Spende muss aber auf ein Sonderkonto einer inländischen steuerbegünstigten Körperschaft eingezahlt werden, das für diesen besonderen Zweck (Ukraine-Krise) extra eingerichtet wurde.
- **Spendenaktionen:** Steuerbegünstigte Körperschaften wie Sport- oder Musikvereine dürfen finanzielle Mittel für steuerbegünstigte Zwecke eigentlich nur verwenden, wenn sie diese Zwecke laut ihrer Satzung fördern. Wollen sie aber von der Ukraine-Krise Betroffene finanziell unterstützen, dürfen sie ausnahmsweise im Rahmen einer Sonderaktion zu Spenden aufrufen und diese dann unmittelbar einsetzen, ohne ihre Satzung entsprechend ändern zu müssen. Sie haben allerdings die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtungen selbst zu prüfen und dies zu dokumentieren.
- **Hilfsaktionen:** Ausnahmsweise dürfen steuerbegünstigte Körperschaften auch vorhandene, nicht anderweitig gebundene Mittel ohne Satzungsänderung für die Unterstützung Betroffener einsetzen. Das gilt auch für die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten.
- **Arbeitslohnspende:** Wenn Arbeitnehmer auf Teile ihres Lohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer steuerbegünstigten Körperschaft oder zugunsten eines vom Ukraine-Krieg geschädigten Beschäftigten des Unternehmens verzichten, werden diese Lohnanteile steuerfrei gestellt.
- **Beihilfen des Arbeitgebers:** Steuerlich begünstigt sind auch unentgeltliche Leistungen zur Reparatur kriegsbeschädigter Infrastruktur und Beihilfen des Arbeitgebers an kriegsgeschädigte Arbeitnehmer.
- **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen:** Unterstützen Unternehmer vom Krieg in der Ukraine geschädigte Personen, können für ihre Aufwendungen Sponsoringregelungen gelten. Danach ist ein Betriebsausgabenabzug erlaubt, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen erstrebt, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können.

## 2. ... für Unternehmer

### Jahresabschluss

#### Bundesamt für Justiz nimmt Rücksicht auf Pandemienachwirkungen

Zu den grundlegenden Pflichten von Kaufleuten und Handelsgesellschaften gehört es, Jahresabschlüsse zu erstellen. Bestimmte Unternehmen, vor allem Kapitalgesellschaften, sind zudem verpflichtet, ihre **Rechnungslegungsunterlagen** elektronisch offenzulegen.

**Hinweis:** Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, müssen elektronisch an das Unternehmensregister übermittelt werden. Für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2022 begonnen haben, müssen die Unterlagen elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht werden.

Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt, führt das Bundesamt für Justiz ein **Ordnungsgeldverfahren** durch. Sofern ein veröffentlichter Jahresabschluss gegen Inhalts- oder Formvorschriften verstößt, prüft das Bundesamt zudem, ob ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Zahlt das Unternehmen die Ordnungsgelder, Bußgelder und Verfahrenskosten nicht, werden sie vollstreckt.

De verspätete Offenlegung von Jahresabschlüssen zum Bilanzstichtag 31.12.2022 (gesetzliches Fristende: 31.12.2023) führt laut Bundesamt für Justiz nicht umgehend zur Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens. Aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie hat das Bundesamt zunächst eine „Stillhaltefrist“ **bis zum 02.04.2024** gesetzt, so dass Unternehmen in den ersten drei Monaten des Jahres 2024 noch nicht mit einem Ordnungsgeldverfahren rechnen müssen.

## Gesetzgebung

### Vorabhinweise zur Einführung der elektronischen Rechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz werden die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz verankert. Bereits vor Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erste Hinweise zu den Anforderungen an eine elektronische Rechnung verlautbaren lassen. Fraglich war, ob die bekannten Formate **XRechnung** und **ZUGFeRD** die geplanten Vorgaben erfüllen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. informiert über das diesbezügliche Entwurfsschreiben des BMF.

Eine elektronische Rechnung soll nach aktuellem Sachstand eine Rechnung sein, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen.

Das BMF stellt klar, dass sowohl eine Rechnung nach dem bekannten XStandard als auch im ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format darstellt, die den geplanten Anforderungen entspricht. Dies ist laut Verband ein wichtiger Hinweis für die Praxis, der die Planungssicherheit erhöht.

Zudem äußert sich das BMF zum Einsatz des **EDI-Verfahrens**: Aktuell werde an einer Lösung gearbeitet, um das EDI-Verfahren auch unter dem künftigen Rechtsrahmen weiterhin nutzen zu können. Das Erfordernis technischer Anpassungen könne allerdings nicht ausgeschlossen werden. Man sei aber bemüht, den Umstellungsaufwand auf das Notwendige zu begrenzen.

Laut Regierungsentwurf ist zwar eine gestaffelte Übergangsregelung für die Pflicht zum Ausstellen elektronischer Rechnungen vorgesehen. Das BMF weist aber vorsorglich darauf hin, dass **ab dem 01.01.2025** alle Unternehmer verpflichtet sein werden, elektronische Rechnungen entgegennehmen zu können.

## EU

### Zentrale Vorschriften zur Mindestbesteuerung sind in Kraft getreten

Zum 01.01.2024 sind zentrale EU-Vorschriften in Kraft getreten, mit denen ein Mindeststeuersatz von **15 % für multinationale Unternehmen** eingeführt wurde, die in EU-Mitgliedstaaten tätig sind. Mit dem Inkrafttreten der 2022 von den Mitgliedstaaten vereinbarten Vorschriften für eine effektive Mindestbesteuerung wird die „zweite Säule“ formell umgesetzt.

**Hinweis:** Fast 140 Länder und Gebiete weltweit haben sich diesen Regeln angeschlossen. Im Rahmen der „zweiten Säule“ werden die Anreize für Unternehmen gesenkt, ihre Gewinne in Niedrigsteuergelände zu verlagern. Die „zweite Säule“ führt bereits zu Ergebnissen, denn eine Reihe von Nullsteuergeländen hat die Einführung einer Körperschaftsteuer für die in den Anwendungsbereich der Regeln fallenden Unternehmen angekündigt.

Die Vorschriften gelten für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Konzerne in der EU mit kombinierten Umsatzerlösen von **mindestens 750 Mio. € pro Jahr**. Sie finden Anwendung auf alle großen inländischen und internationalen Konzerne, die mit ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Die Richtlinie enthält ein Regelwerk für die Berechnung und Anwendung einer „**Zusatzsteuer**“, die in einem bestimmten Land geschuldet wird, falls der effektive Steuersatz unter 15 % liegt. Unterliegt eine Tochtergesellschaft in einem anderen Land, in dem sie ihren Sitz hat, nicht dem effektiven Mindeststeuersatz, wendet der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft auch auf die Tochtergesellschaft eine Zusatzsteuer an. Ferner gewährleistet die Richtlinie die effektive Besteuerung in Fällen, in denen die Muttergesellschaft ihren Sitz außerhalb der EU in einem Niedrigsteuerland hat, das keine gleichwertigen Vorschriften anwendet.

## Onlinehandel

### Ab 2024 gelten neue Regelungen gegen Mehrwertsteuerbetrug

Am 01.01.2024 sind neue **EU-Transparenzvorschriften** in Kraft getreten, die der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug in den EU-Mitgliedstaaten dienen. Durch das neue Regelwerk sollen die Steuerbehörden der Staaten auf Zahlungsinformationen zugreifen können. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem elektronischen Handel, der für Mehrwertsteuerverstöße und -betrug besonders anfällig ist.

Denn einige Onlineverkäufer vertreiben ihre Waren und Dienstleistungen an EU-Verbraucher ohne eigene physische Präsenz in einem EU-Mitgliedstaat. Sie sind zu dem nirgendwo in der EU für Mehrwertsteuerzwecke registriert oder melden einen zu geringen Wert ihrer Onlineverkäufe. Die Mitgliedstaaten brauchen daher stärkere Instrumente, um rechtswidriges Verhalten aufdecken zu können.

Das neue System nutzt die Schlüsselrolle von Zahlungsdienstleistern wie Banken, E-Geld-Instituten, Zahlungsinstituten und Postgirodiensten, über die zusammen mehr als 90 % der Zahlungen für Onlinekäufe in der EU erfolgen. Seit dem 01.01.2024 müssen diese Dienstleister die **Empfänger** grenzüberschreitender Zahlungen überwachen. Ab dem 01.04.2024 sind sie verpflichtet, den Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten Informationen über Zahlungsempfänger zu übermitteln, die mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen pro Quartal erhalten. Diese Informationen werden dann in einer neuen europäischen Datenbank erfasst. Alle Informationen werden anschließend den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Für die Staaten wird es dadurch deutlich leichter werden, Daten zu analysieren und Onlineverkäufer auszumachen, die ihren Mehrwertsteuerverpflichtungen nicht nachkommen.

## Imbiss- und Marktstände

### Mieten für Standplätze sind gewerbesteuerlich hinzuzurechnen

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist der steuerliche Gewinn des Gewerbebetriebs um verschiedene gewerbesteuerliche Hinzurechnungen zu erhöhen und um gewerbesteuerliche Kürzungen zu vermindern. So ergibt sich der **Gewerbeertrag** - die maßgebliche Rechengröße für die weitere Gewerbesteuerermittlung. Hinzuzurechnen ist beispielsweise ein Teil der Miet- und Pachtzinsen, die ein Gewerbetreibender für die Benutzung von fremden unbeweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Gebäuden) zahlt.

Laut Bundesfinanzhof sind auch Mieten für Standflächen eines im Reisegewerbe tätigen Imbissbetriebs gewerbesteuerlich hinzuzurechnen.

## Sofort- und Poolabschreibung

### So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben

Selbständige und Gewerbetreibende sind daran interessiert, ihr Anlagevermögen möglichst schnell abzuschreiben, um so zeitnah Steuern zu sparen und ihre Liquidität zu erhöhen. Sie dürfen abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Büroausstattung) sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abschreiben. Voraussetzung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts ohne Umsatzsteuer maximal 800 € (geplant ab 2024: 1.000 €) betragen (Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter). Alternativ können Unternehmer ihre Wirtschaftsgüter auch

- über die individuelle betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben oder
- alle in einem Jahr angeschafften/hergestellten Anlagegüter mit Kosten von jeweils über 250 € bis 1.000 € (geplant ab 2024: bis 5.000 €) ohne Umsatzsteuer in einem jahresbezogenen Sammelposten zusammenfassen.

Dieser Sammelposten darf dann über fünf Jahre (geplant ab 2024: drei Jahre) „im Paket“ abgeschrieben werden. Diese Poolabschreibung erfolgt unabhängig davon, ob einzelne Wirtschaftsgüter innerhalb der Fünfjahresfrist schon wieder entnommen oder veräußert werden. Ebenfalls ohne Bedeutung ist, in welchem Monat die Wirtschaftsgüter angeschafft wurden; der Sammelposten wird stets über fünf Jahre zu je einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

**Hinweis:** Wenn sich der Unternehmer dafür entscheidet, alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter über einen Sammelposten abzuschreiben, darf er die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter in diesem Jahr nur für Wirtschaftsgüter bis 250 € vornehmen, die 1.000-€-Grenze spielt dann keine Rolle.

Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Poolabschreibung sind sowohl für bilanzierende Unternehmer als auch für Einnahmenüberschussrechner anwendbar. Der Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter lässt sich sogar von Arbeitnehmern beim Werbungskostenabzug nutzen, eine Poolabschreibung ist bei ihnen allerdings nicht möglich.

## 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

### Kirchenlohnsteuer

#### Sonderausgabenabzug bei Kostenerstattung an den Arbeitgeber

Arbeitgeber haften für die Lohnsteuer, die sie für ihre Arbeitnehmer einbehalten und abführen müssen. Das Gleiche gilt für die Kirchensteuer, die im Lohnsteuerabzugsverfahren anfällt. Soweit die Haftung des Arbeitgebers reicht, sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer **Gesamtschuldner** der Steuer. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die für ihn im Wege der Haftung gezahlten Steuern zu erstatten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer auch die Lohnkirchensteuer als Sonderausgabe absetzen darf, die er nach einer Haftungsinanspruchnahme des Arbeitgebers diesem erstattet hat.

Im Streitfall hatte das Finanzamt eine GmbH für Lohn- und Kirchensteuer ihres Geschäftsführers in Haftung genommen, weil eine Sachzuwendung an den Geschäftsführer unversteuert geblieben war. Die GmbH zahlte und nahm den Geschäftsführer daraufhin in Regress, so dass Letzterer unter anderem die Kirchensteuer ausglich und als Sonderausgaben in seiner Einkommensteuererklärung ansetzte. Das Finanzamt setzte jedoch den Rotstift an, weil der Geschäftsführer die Kirchensteuer nicht als Steuerpflichtiger gezahlt habe.

Er sei vielmehr im Rahmen eines **zivilrechtlichen Regresses** in Anspruch genommen worden, was einen Sonderausgabenabzug ausschlieÙe.

Der BFH hat den Ansatz als Sonderausgaben jedoch zugelassen. Für die Abzugsberechtigung ist unerheblich, ob der Steuerzahler seine persönliche Kirchensteuer selbst zahlt oder diese im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitgeber einbehalten wird. Auch bei einem Regress ist der Arbeitnehmer im Innenverhältnis als Schuldner der Lohnkirchensteuer zur Zahlung in voller Höhe verpflichtet. Die GmbH hatte die Steuerschuld des Geschäftsführers verausgabt, die dieser ihr anschließend erstattete. Der Geschäftsführer zahlte daher - wenn auch an die GmbH - auf seine **persönliche Steuerschuld** und nicht auf die Entrichtungsschuld des Arbeitgebers (fremde Steuerschuld).

#### Alleingesellschafter-Geschäftsführer

#### **Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines Firmenwagens**

Bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer kann selbst dann ein zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung** (vGA) führender Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines von der GmbH überlassenen Pkw vorliegen, wenn im Anstellungsvertrag ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen. Die vGA sei zudem auf Ebene der Gesellschaft nicht nach der 1-%-Regelung, sondern nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu bewerten.

Das FG folgt insoweit der Rechtsprechung des für Körperschaftsteuerfragen zuständigen I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH). Nach dessen Auffassung spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass ein einem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenes betriebliches Fahrzeug auch privat genutzt wird, und zwar auch bei einem Privatnutzungsverbot. Das soll zumindest dann gelten, wenn keine **organisatorischen Maßnahmen** getroffen wurden, die eine private Nutzung ausschließen. Der Rechtsprechung des für Lohnsteuerfragen zuständigen VI. Senats des BFH ist das FG nicht gefolgt. Nach Ansicht des VI. Senats ist keine zu Arbeitslohn führende Privatnutzung eines Fahrzeugs anzunehmen, wenn diese vertraglich ausdrücklich untersagt wurde.

**Hinweis:** Die Revision ist beim BFH anhängig. Damit steht einer endgültigen Klärung dieser streitanfälligen und - im Hinblick auf den betroffenen Personenkreis - wichtigen Rechtsfrage nichts mehr im Wege.

## **4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

### Arbeitgeberzuschüsse

#### **Auch das Deutschlandticket dürfen Sie steuerfrei überlassen**

Damit Arbeitnehmer ihren Arbeitsweg nicht mit dem privaten Pkw, sondern mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** zurücklegen, hat der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung geschaffen, die für Arbeitgeberzuschüsse zum Erwerb entsprechender Fahrkarten gilt. Steuerfrei ist auch das kostenlose oder verbilligte Überlassen solcher Tickets durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Wichtig ist, dass diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Die Steuerbefreiung gilt bei Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auch im öffentlichen Personenfernverkehr sowie für dessen berufliche und **private Fahrten** im öffentlichen Personennahverkehr.

**Hinweis:** Tickets für den Personennahverkehr kann der Arbeitgeber folglich unabhängig von der Art der Nutzung steuerfrei übernehmen. Der Arbeitnehmer darf damit auch ausschließlich privat reisen, ohne die Steuerbefreiung zu gefährden.

Als **Personennahverkehr** haben die Finanzämter bisher nur Zugverbindungen im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr (etwa Züge wie RB und RE) anerkannt. Die Steuerbefreiung bei Nutzung anderer Zugverbindungen entfiel, sofern der Arbeitnehmer nicht zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte unterwegs war.

Das Bundesfinanzministerium hat nun aber geregelt, dass auch das Deutschlandticket steuerfrei ausgegeben werden kann. Es ist trotz seiner Geltung für bestimmte **IC- und ICE-Verbindungen** noch als Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr einzustufen. Der Arbeitnehmer darf das Ticket also auch unbegrenzt privat einsetzen, ohne dass die Steuerbefreiung für den Arbeitgeberzuschuss entfällt.

### Sachbezugswerte

#### **Wenn Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt im Betrieb essen dürfen**

Viele Arbeitnehmer schätzen es, wenn sie in ihrer Mittagspause in der betriebseigenen Kantine eine kostenlose oder verbilligte Mahlzeit erhalten. Solche Sachbezüge sind allerdings nicht steuerfrei, sondern müssen als **geldwerter Vorteil** erfasst werden, so dass sie dem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden.

Das Bundesfinanzministerium hat zu den Sachbezugswerten für kostenlose und verbilligte Mahlzeiten für das Jahr 2024 Stellung genommen. Diese amtlichen Werte haben eine vereinfachte Lohnabrechnung zum Zweck; der Arbeitgeber muss also nicht werktäglich die tatsächlichen Kosten der Verpflegung ermitteln, sondern kann **Pauschalen** zugrunde legen. Diese gelten auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, sofern der Preis der Mahlzeiten 60 € nicht übersteigt.

Der Wert eines Frühstücks wurde auf 2,17 € festgelegt, der Wert eines Mittag- und Abendessens jeweils auf 4,13 € je Kalendertag. Pro Tag gilt bei Vollverpflegung nun also eine Pauschale von insgesamt 10,43 €.

Ist die Verpflegung für den Arbeitnehmer kostenlos, wird der entsprechende Sachbezugswert als geldwerter Vorteil im **Lohnkonto** erfasst. Erhält der Mitarbeiter in der Betriebskantine ein verbilligtes Mittagessen zum Beispiel für 3 €, ist die Differenz zwischen dem Sachbezugswert und dem Essenspreis (2024 also 1,13 €) als geldwerter Vorteil anzusetzen. Muss der Mitarbeiter 4,13 € oder mehr für sein Essen bezahlen, fällt kein geldwerter Vorteil mehr an.

## Mobilität

### So bewerten Sie die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern lohnsteuerfrei (Elektro-)Fahrräder überlassen, sofern dieser Vorteil zusätzlich **zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird. Geht die Überlassung des Dienstfahrrads mit einer Lohnkürzung einher, kommt die Steuerbefreiung zwar nicht zum Tragen, dafür aber eine geminderte Bemessungsgrundlage für die Vorteilsversteuerung.

Als monatlicher Durchschnittswert der Privatnutzung ist für das Fahrrad 1 % der (auf volle 100 € abgerundeten) unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer lohnzuversteuern. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad aber erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031, ist ab dem 01.01.2020 als monatlicher Durchschnittswert nur noch 1 % eines auf volle 100 € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung zu versteuern. Für das Kalenderjahr 2019 war noch 1 % der auf volle 100 € abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung anzusetzen.

Nach wie vor muss der volle Preis nach der Preisempfehlung lohnversteuert werden, wenn der Arbeitgeber das Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen hat und nach dem 31.12.2018 nur der Nutzungsberechtigte für dieses Fahrrad wechselt.

Die **Sachbezugsfreigrenze** von 50 € pro Monat ist auf Fahrradüberlassungen nicht anwendbar, auch nicht bei der Anwendung der Halbierungs- bzw. Viertelungsregelung. Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur (an Dritte gerichteten) Angebotspalette des Arbeitgebers (z.B. bei Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil aber unter den Rabattdreibetrag von 1.080 € pro Jahr gefasst werden. Das gilt aber nur, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) hat klargestellt, dass die günstigen Besteuerungsregelungen auch anwendbar sind, wenn einem Arbeitnehmer mehrere (Elektro-)Fahrräder überlassen werden. Auf **Elektroroller** sind die Steuerbefreiung und die günstigen Bewertungsregelungen aber nicht anwendbar.

Laut OFD kann dem Arbeitnehmer auch **fest verbautes Zubehör** des (Elektro-)Fahrrads steuerfrei überlassen werden. So kann zum Beispiel nachträglich ein fest verbautes Schloss oder Navigationsgerät am Fahrradrahmen bzw. Lenker angebracht werden, ohne dass hierauf Lohnsteuer anfällt. Wird hingegen zusätzlich ein Fahrradanhänger überlassen, ist der daraus entstehende Vorteil steuerpflichtig (nicht fest verbaut). Das Gleiche gilt für die Überlassung von Fahrradhelmen, mobilen Navigationsgeräten und Satteltaschen.

## Doppelter Haushalt

### 60-qm-Begrenzung für Unterkünfte gilt nicht im Ausland

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind **Werbungskosten**. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt.

Bei einer doppelten Haushaltsführung **im Inland** werden die tatsächlichen Ausgaben, höchstens aber 1.000 € im Monat als Unterkunftskosten steuerlich berücksichtigt. Angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts („im Inland“) scheidet laut Bundesfinanzhof (BFH) eine Anwendung der Regelung auf einen im Ausland belegenen Zweithaushalt aus. Insoweit bleibt es bei der gesetzlichen Regelung, wonach notwendige Unterkunftskosten, die auf das nach objektiven Maßstäben zur Zweckverfolgung Erforderliche begrenzt sind, als Werbungskosten abgezogen werden können.

Für Inlandssachverhalte hatte der BFH in der bis einschließlich 2013 geltenden Gesetzesfassung angenommen, dass Unterkunftskosten, die die Durchschnittsmiete einer 60-qm-Wohnung am Beschäftigungsort nicht überschreiten, notwendig in diesem Sinne sind. Eine solche Typisierung kommt laut BFH für Auslandsachverhalte nicht in Betracht. Bei einer beamtenrechtlich zugewiesenen Dienstwohnung erkennt das Gericht die Unterkunftskosten am ausländischen Beschäftigungsort daher **in tatsächlicher Höhe** als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung an. Der Kläger hatte als Botschafter für die Bundesrepublik Deutschland die Zuweisung der Dienstwohnung durch den Arbeitgeber hinzunehmen.

**Hinweis:** Der BFH hat einer Begrenzung der Wohnungsgröße nicht nur im Streitfall eine Absage erteilt, sondern bei einer Zweitwohnungsnahme im Ausland generell.

## Auslandsdienstreisen

### Ab 2024 neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung

Gewöhnlich aktualisiert das Bundesfinanzministerium (BMF) die landesspezifischen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten einmal im Jahr. Diese Beträge kommen bei beruflich bzw. betrieblich veranlassten Auslandsreisen zur Anwendung. Das BMF hat nun für zahlreiche Länder eine **Anpassung ab dem 01.01.2024** vorgenommen.

**Hinweis:** Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten nur bei der Erstattung durch den Arbeitgeber. Als Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind nur die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten abziehbar. Die Verpflegungspauschalen sind dagegen sowohl steuerfrei erstattungsfähig als auch als Werbungskosten abziehbar.

## Zuschläge

### Der maßgebende Grundlohn ist nach dem Anspruchsprinzip zu ermitteln

Zuschläge für **Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit**, die ein Arbeitnehmer neben seinem Grundlohn für tatsächlich geleistete Arbeit zu diesen Zeiten erhält, kann der Arbeitgeber steuerfrei auszahlen, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Für Nachtarbeit in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr können beispielsweise Zuschläge bis zu 25 % des Grundlohns steuerfrei bleiben.

Der für die Bemessung der steuerfreien Zuschläge **maßgebende Grundlohn** ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn geltenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum arbeitsvertraglich zusteht. Dieser Arbeitslohn ist in einen Stundenlohn umzurechnen und steuerlich mit höchstens 50 € pro Stunde anzusetzen.

Ob und in welchem Umfang der **Grundlohn** dem Arbeitnehmer steuerlich **tatsächlich zufließt**, ist laut Bundesfinanzhof (BFH) für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge ohne Belang. Im Streitfall hatte der Arbeitgeber aufgrund einer Gehaltsumwandlung Zahlungen an eine Unterstützungskasse erbracht. Der BFH hat auch diese Zahlungen ungeachtet dessen zum Grundlohn gerechnet, dass die gezahlten Beiträge dem Arbeitnehmer steuerlich nicht zugeflossen waren.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Grundsteuerreform

#### Verbände unterstützen Musterklagen gegen neues Bewertungssystem

Der Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) und Haus & Grund Deutschland unterstützen mehrere Eigentümer, die sich gegen die Bewertung ihrer Grundstücke im Rahmen der Grundsteuerreform wehren. Sie wollen vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ziehen. In Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurden mittlerweile die ersten Klagen eingereicht. Mit den Musterklagen lassen die Verbände prüfen, ob die **Neubewertung** der Grundstücke nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist.

Die Klagen richten sich gegen die Bescheide über die **Feststellung des Grundsteuerwerts** zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell. Die neue Grundsteuerbewertung war notwendig geworden, weil das BVerfG das bisher geltende Bewertungssystem für verfassungswidrig erklärt hatte. Es hatte den Gesetzgeber aufgefordert, ein neues Bewertungsverfahren zu schaffen. Ab Januar 2025 sollen die Kommunen die neue Grundsteuer aufgrund der Bescheide über den Grundsteuerwert und die darauf festgesetzten Grundsteuermessbeträge erheben.

Der BdSt und Haus & Grund halten die neue Bewertung im Bundesmodell aus zahlreichen Gründen für verfassungswidrig und streben an, das neue **Bewertungsverfahren** erneut vom BVerfG prüfen zu lassen. Die Verbände haben im Rahmen der Klagen ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof eingebracht, nach dem das Grundsteuergesetz des Bundes verfassungswidrig ist. Vor allem die pauschal anzusetzenden Mieten bei der Bewertung der Grundstücke und die Bodenrichtwerte werden beanstandet.

### Luxusimmobilien

#### Verlustbringende Vermietung bringt häufig keine Steuerersparnis

Wer eine Immobilie mit **mehr als 250 qm Wohnfläche** vermietet, darf daraus resultierende Vermietungsverluste nicht ohne weiteres mit seinen anderen Einkünften verrechnen. Das geht aus einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das **drei Villengebäude** mit einer Wohnfläche von jeweils mehr als 250 qm erworben hatte. Die Immobilien vermietete es unbefristet seinen volljährigen Kindern, wodurch jährliche Verluste zwischen 172.000 € und 216.000 € entstanden. Die Verluste verrechnete das Ehepaar mit seinen übrigen Einkünften, so dass sich eine erhebliche Einkommensteuerersparnis ergab.

Der BFH hat die Verrechnung der Verluste mit den übrigen Einkünften, die zu einer Steuerersparnis geführt hätte, jedoch nicht zugelassen.



Bei solch großen Objekten muss der Vermieter laut BFH nachweisen, dass die Vermietung mit der Absicht erfolgt ist, einen finanziellen Überschuss zu erzielen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, weil über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftet werden, handelt es sich bei der Vermietungstätigkeit um eine steuerlich unbeachtliche **Liebhaberei**. Die aus dieser Tätigkeit stammenden Verluste sind dann nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar.

Nach der Rechtsprechung des BFH kann bei der Vermietung aufwendig gestalteter oder ausgestatteter Objekte (z.B. mit einer Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche oder einem Schwimmbad) nicht automatisch von einer steuerbaren Tätigkeit ausgegangen werden. Bei solchen Objekten spiegelt die Marktmiete den besonderen Wohnwert nicht angemessen wider, und sie lassen sich aufgrund der mit ihnen verbundenen Kosten oftmals auch nicht kostendeckend vermieten. Bei diesen Objekten ist daher regelmäßig nachzuweisen, dass über einen **30-jährigen Prognosezeitraum** ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann.

**Hinweis:** Dagegen wird bei Vermietern, die Immobilien außerhalb des Luxussegments dauerhaft zu Wohnzwecken vermieten, unwiderlegbar vermutet, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Ausgenommen sind hiervon allerdings verbilligte Vermietungen und teilweise selbstgenutzte Ferienwohnungen.